

(5) Die Hochschule hat den Leistungsstand der Aspirantin während der Frauen-Sonderaspirantur mehrmals einzuschätzen und mit dem Betrieb auszuwerten.

#### §5

(1) Durch den Leiter des delegierenden Betriebes ist für die Aspirantin vor Aufnahme der Frauen-Sonderaspirantur in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und mit dem Leiter des zuständigen übergeordneten Organs der Einsatz nach erfolgreicher Beendigung der Frauen-Sonderaspirantur festzulegen.

(2) Absolventinnen der Frauen-Sonderaspirantur können im Einvernehmen mit der Aspirantin, den Leitern der delegierenden Betriebe und den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingesetzt werden.

(3) Ist vorauszusehen, daß die Aspirantur zu dem im Arbeitsplan festgelegten Termin nicht beendet werden kann, ist unter Einbeziehung aller Beteiligten der Abschlußtermin durch die Hochschule neu festzulegen.

#### §6

(1) Die delegierenden Betriebe sind verpflichtet, mit der Aspirantin vor Aufnahme einer Frauen-Sonderaspirantur einen Förderungsvertrag über die Rechte und Pflichten des delegierenden Betriebes und der Aspirantin abzuschließen.

(2) Im Förderungsvertrag müssen enthalten sein:

- der vorgesehene Einsatz
- die Rechte und Pflichten der Aspirantin und des delegierenden Betriebes für die Zeitdauer der Frauen-Sonderaspirantur
- die Gewährleistung der Einsichtnahme und Auswertung betrieblicher Dokumente, sofern sie für die Anfertigung der Dissertationsarbeit von Bedeutung sind
- die kostenlose Benutzung der Labore und wissenschaftlichen Geräte und anderen Materialien sowie der wissenschaftlichen Bibliothek.

(3) Die Aspirantin erhält durch den delegierenden Betrieb soziale Vergünstigungen wie z. B.

- Verbleiben der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten
- Ferienplätze
- gesundheitliche Betreuung in Betriebspolikliniken.

Diese Vergünstigungen sollen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

(4) Der Förderungsvertrag ist im Zeitraum der Frauen-Sonderaspirantur mehrmals auf seine Erfüllung

durch den staatlichen Leiter des delegierenden Betriebes unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu kontrollieren.

(5) Je ein Exemplar des Förderungsvertrages erhalten:

- die Aspirantin
- der Leiter des delegierenden Betriebes
- die zuständige Gewerkschaftsleitung
- die Hochschule.

#### §7

(1) Für die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur ruht das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Für die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur wird ein Sonderstipendium von 80 % des nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) errechneten monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes, im Höchstfall 1 200 M, durch die Hochschule gewährt.

(3) Die Zeit der Frauen-Sonderaspirantur wird auf Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zum delegierenden Betrieb angerechnet

(4) Gute Teilergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit während der Frauen-Sonderaspirantur können durch den delegierenden Betrieb prämiert werden.

(5) Erfolgte bereits vor der Aufnahme der Frauen-Sonderaspirantur eine Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, bleibt sie für die Dauer der Sonderaspirantur bestehen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles während der Zeit der Frauen-Sonderaspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Sonderaspirantur. Bei Eintritt des Versorgungsfalles innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Sonderaspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem nach Abschluß der Aspirantur erzielten monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst.

#### §8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1968

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. G i e ß m a n n